

Bundesrat

Drucksache 293/1/92

05.10.92

EG - Fz - K - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an
den Rat und das Europäische Parlament: Die Forschung nach
Maastricht - Bilanz und Strategie

SEK(92) 682 endg.; Ratsdok. 6016/92

Punkt der 647. Sitzung des Bundesrates am 16. Oktober 1992

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Kulturausschuß (K) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu
nehmen:

- EG
K
(bei An-
nahme ent-
fällt
Ziffer 2)
1. Der Bundesrat betrachtet die Mitteilung der Kommission als einen Versuch, die Perspektiven für eine europäische Forschungs- und Technologiepolitik nach den Beschlüssen von Maastricht aufzuzeigen und eine grundsätzliche Orientierung für die Aufstellung des vierten Rahmenprogramms zu geben.

Ausgeliefert am 06. OKT. 1992

- Wi 2. Der Bundesrat begrüßt das Strategiepapier der Kommission als ein wichtiges Dokument, das die Perspektiven für eine europäische Forschungs- und Technologiepolitik nach den Beschlüssen von Maastricht aufzeigt und eine grundsätzliche Orientierung für die Aufstellung des vierten Rahmenprogramms gibt.
- EG
K
Wi 3. Der Bundesrat stimmt mit der Ausgangsthese der Kommission darin überein, daß durch die Neufassung des Abschnittes XV des EWG-Vertrages - insbesondere durch den Artikel 130 f - der europäischen Forschungs- und Technologiepolitik eine zentrale Schlüsselfunktion zur Stärkung der europäischen Industrie und Förderung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit zugemessen wird.
- EG
K
Wi 4. Der Forschungsministerrat hat am 29. April 1992 zu den Ausführungen der Kommission über die "Strategie nach Maastricht" bereits einige wesentliche Gesichtspunkte zum Ausdruck gebracht. Für den Bundesrat sind dabei folgende Punkte entscheidend:
- EG
K 5. - Grundlage für die Festsetzung künftiger Forschungsprioritäten soll eine umfassende Bewertung der bisherigen FuT-Aktivitäten der Gemeinschaft auf der Basis von aussagekräftigem Zahlenmaterial sein.
- EG
K
Wi
[EG, K] 6. - Der Schwerpunkt der FuT-Politik der EG soll auch künftig im Bereich der industriebezogenen, vorwettbewerblichen Forschung liegen, wobei eine Konzentration auf die [branchenübergreifenden] technologischen Schlüsselbereiche stattfinden soll. Prioritäre Gebiete sind dabei die Informationstechnik und Mikroelektronik, die Werkstoff- und Fertigungstechnologien sowie die Biotechnologie [und die Umwelttechnologie].

- EG
K
Wi 7. - Der Bundesrat befürwortet die Einführung eines "bottom-up"-Ansatzes, durch den bei den industriell bedeutsamen EG-Programmen eine stärkere Marktorientierung erzielt werden soll, und setzt sich dafür ein, daß auch die Hochschulen in dieses neue Konzept angemessen einbezogen werden.
- EG
Wi 8. EUREKA-Projekte werden i. d. R. auch weiterhin marktnäher ausgerichtet sein und können demnach eine Ergänzung gemeinschaftlicher FuT-Maßnahmen darstellen.
- EG
K 9. Bei der Vergabe von Forschungsfördermitteln, insbesondere bei bottom up-Projekten, muß die Transparenz gewährleistet sein.
- EG
K
Wi 10. - Die Zielsetzung der EG-FuT-Politik hat durch Ausdehnung auf weitere in dem Maastrichter Vertrag enthaltene Politikbereiche (z. B. Umwelt und Gesundheit) eine Erweiterung erfahren,
- EG
K
(bei Annahme
entfällt
Ziffer 12) 11. durch die die "zweite Säule" der EG-Forschungspolitik, die Vorsorgeforschung, auf ein festes Fundament gesetzt wird.
- Wi 12. durch die die "zweite Säule" der EG-FuT-Politik auf ein festes Fundament gesetzt wird.
- EG
K
Wi 13. Nach Auffassung des Bundesrates kann daraus nicht abgeleitet werden, daß künftig jedwede Grundlagenforschung im europäischen Rahmen als Aufgabe der EG-FuT-Politik anzusehen ist. Vielmehr muß dem Hauptziel der EG-FuT-Politik, nämlich der Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit, weiterhin Rechnung getragen werden.
- EG
K
(bei Annahme
entfällt
Ziffer 15) 14. Grundlagenforschung muß weiterhin Angelegenheit der Mitgliedstaaten bleiben. Nur in Ausnahmefällen (z. B. Grundlagenforschung mit sehr großen Geräten, grenzüberschreitende Vorhaben der Klimaforschung und

293/1/92

der Umweltforschung) darf Grundlagenforschung auf Gemeinschaftsebene betrieben werden. Dies setzt jedoch die strikte Anwendung wissenschaftlicher Förderverfahren voraus.

- Wi 15. Das kann durch Beschränkung auf industrielle Grundlagenforschung bzw. Prioritätensetzung auf Forschungsprojekte von europäischer Dimension geschehen.
- EG
Wi 16. - Bei den industriell bedeutsamen Programmen ist, wie schon beim dritten Rahmenprogramm erfolgt, eine Konzentration auf technologische Prioritäten unabdingbar. Dabei müssen die Programme branchenübergreifend angelegt sein, um die Förderung zielgerichteter technologischer Projekte zu vermeiden.
- EG
K
Wi 17. - Dem Subsidiaritätsprinzip mißt der Bundesrat auch bei der Koordinierung gemeinschaftlicher und nationaler Technologiepolitik einen hohen Stellenwert zu.
- EG
K 18. Die Gemeinschaft ist nur dann zum Handeln aufgerufen, wenn ein Forschungsvorhaben auf Ebene der Mitgliedsstaaten nicht durchgeführt und daher besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden kann.
- EG
K
Wi
[EG, Wi] 19. Es muß gewährleistet sein, daß auch den Ländern genügend Raum für eine eigenständige **Forschungs- und Technologiepolitik** bleibt.
- EG
K
Wi
[EG, Wi] 20. Dies gilt [zum einen] insbesondere für die Forschung an den Hochschulen, die auch weiterhin in ihrer autonomen Gestaltung gewahrt und von dirigistischen Maßnahmen frei sein muß.
- EG
Wi 21. Zum anderen betrifft dies technologiepolitische Maßnahmen, insbesondere zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen: Der Bundesrat muß hierzu feststellen, daß die bisherige Praxis bei der EG-Kommission im Bereich der Beihilfeaufsicht zu wenig dem Grundsatz der ge-

...

meinsamen Koordination der Tätigkeiten der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung Rechnung trägt. Gemeinsame Koordination kann nicht bedeuten, daß z. B. bereits notifizierte und genehmigte Maßnahmen nachträglich eingeengt und neue Maßnahmen von vornherein wirkungslos gemacht werden.

- EG 22. - Die Verbesserung der Einbeziehung von Hochschulen und
K kleinen und mittleren Unternehmen in die EG-Programme
Wi muß ständige Aufgabe der Kommission bleiben. Dies gilt
[EG, Wi] insbesondere für den Abbau bzw. die Vermeidung un-
nötiger administrativer Hürden, die Einräumung aus-
reichend langer Ausschreibungsfristen[die größere
Transparenz bei Antrags- und Vergabeverfahren] sowie
eine Verbesserung des Programm-Managements. Bedauer-
licherweise sind für die viel beschworene De-
zentralisierung der Programmadministration noch keine
gangbaren Konzepte entwickelt worden, die Vorteile ge-
genüber den bisherigen Regelungen mit sich bringen
könnten.
- EG 23. Die Pläne zur Schaffung einer autonomen europäischen
K Forschungsfördereinrichtung sollten weiterverfolgt
werden.
- EG 24. - Nach Auffassung des Bundesrates muß bei den Maßnahmen
K des Rahmenprogrammes der industrielle, wettbewerbs-
Wi orientierte Ansatz auch künftig vor dem Gemeinschafts-
ziel der Kohäsion stehen.
- EG 25. Die Auswahl der Forschungsprojekte muß nach wissen-
K schaftlichen Kriterien vorgenommen werden.
- EG 26. Der Bundesrat sieht zur Erreichung des Kohäsionsziels
K die Instrumente der Strukturpolitik als wesentlich ge-
Wi eigneter und effizienter an.

2931/92

- EG 27. Diese sollten verstärkt auch für Zwecke der techno-
Wi logischen Entwicklung herangezogen werden.
- EG 28. - Im Bereich der Forschung hat die Kommission - trotz ih-
K rer Koordinierungsfunktion nach § 130 h Abs. 2 EGV
- keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis gegenüber
Mitgliedstaaten und deren Forschungseinrichtungen.
- EG 29. Der Bundesrat hält eine Aufstockung des dritten Rahmen-
K programms für dringend erforderlich, um die Kontinuität der
Wi laufenden Programme bis zur Verabschiedung des neuen
vierten Rahmenprogramms sichern zu können. Angesichts des
großen Interesses, das aus Industrie und Forschung an den
gemeinschaftlichen Programmen erwachsen ist, wäre es nicht
akzeptabel, wenn 1993 keine neuerlichen Ausschreibungs-
runden erfolgen können.
- EG 30. Allerdings darf mit der geplanten Aufstockung nicht eine
K inhaltliche Revision des dritten Rahmenprogramms durch eine
veränderte Schwerpunktsetzung einhergehen, sondern es muß
sich um eine rein finanzielle Anpassung handeln.
- EG 31. Zu den bisherigen Verlautbarungen der Kommission zum
K vierten Rahmenprogramm stellt der Bundesrat fest:
Wi
- EG 32. - Es sind alle Maßnahmen dahingehend zu ergreifen, daß
Wi das vierte Rahmenprogramm so rasch wie möglich
(bei Annahme verabschiedet werden kann. Dabei ist unbedingt auf die
entfällt Entwicklung einfacher Entscheidungsprozeduren und
Ziffer 33) geeigneter administrativer Verfahren hinzuwirken.
- K 33. - Es sind alle Maßnahmen dahingehend zu ergreifen, daß
das vierte Rahmenprogramm trotz aufwendiger gewordenen
Entscheidungsprozeduren so rasch wie möglich
verabschiedet werden kann.
- EG 34. Der von der Kommission beabsichtigte Trilog mit dem
K EG-Ministerrat und dem Europäischen Parlament wird
Wi hierfür als gute Basis angesehen.

...

- EG
K
Wi 35. - Positiv bewertet wird eine weitere stufenweise Aufstockung der gemeinschaftlichen FuT-Mittel, wie sie bereits seit längerem gefordert wird. Dies ist angesichts der verstärkten Nachfrage nach EG-Fördermitteln zur Verringerung der untragbar hohen Ablehnungsquoten sowie angesichts der Kompetenzausweitung in der gemeinschaftlichen FuT-Politik dringend erforderlich.
- EG
Wi 36. Bei der Mittelverteilung muß jedoch das Schwergewicht bei den industriell bedeutsamen Programmen verbleiben.
- EG
K
Wi 37. - Begrüßt wird, daß das neue Rahmenprogramm künftig alle bisher innerhalb wie außerhalb des Rahmenprogramms laufenden Maßnahmen gemeinschaftlicher FuT-Politik als Gesamtpaket enthalten wird. Der Bundesrat vermißt jedoch deutlichere Aussagen zur inhaltlichen Strukturierung des Rahmenprogramms. Wünschenswert wäre es gewesen, wenn die Kommission bereits jetzt inhaltliche Vorschläge unterbreitet hätte,
- EG
Wi 38. die sich - ausgehend vom industriepolitischen Ansatz - an den Stärken und Schwächen der europäischen Industrie orientieren, wie sie in Kapitel I dargestellt sind.
- EG
K
Wi 39. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen auf europäischer Ebene darauf hinzuwirken, daß den vorstehenden Positionen bei der Neuausrichtung der gemeinschaftlichen FuT-Politik Rechnung getragen wird. Er behält sich eine ergänzende Stellungnahme zum vierten Rahmenprogramm nach dessen Vorlage vor.

...

293/1/92

B

40. Der Finanzausschuß
empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu
nehmen.